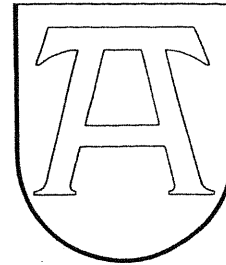


Amtsblatt

Stadt Marsberg



43. Jahrgang

Herausgegeben am 08.02.2017

Nummer: 3

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 13. | Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NW. S. 564) für das ausscheidende Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Ottmar Schmitz, Hoppenberg 1b, Marsberg | 28 |
| 14. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung | 29 |
| 15. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung | 30 |
| 16. | 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg
hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB | 31 |
| 17. | Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes „Nördliche Bogenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 33 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NW. S. 564) für das ausscheidende Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Ottmar Schmitz, Hoppenberg 1b, Marsberg

Herr Ottmar Schmitz, Hoppenberg 1b, 34431 Marsberg, der bei der Kommunalwahl am 26.09.2004 als Bewerber der SPD in den Rat der Stadt Marsberg gewählt wurde, hat gemäß § 38 KWahlG mit Wirkung vom 28.02.2017 auf sein Mandat verzichtet.

Gemäß § 45 KWahlG wird hiermit Frau Karin Erkel, geboren 1952, Lindenweg 5, 34431 Marsberg, als die auf Platz 23 der Reserveliste der SPD genannte Bewerberin festgestellt, die gleichzeitig ausdrücklich bestimmtes Ersatzmitglied für Herrn Ottmar Schmitz ist.

Gegen die Gültigkeit der Ersatzbestimmung kann gem. § 45 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

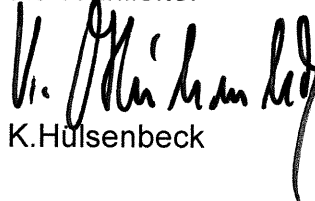
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung, solcher Parteien und Wählergemeinschaften, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 26.01.2017

Der Bürgermeister
als Wahlleiter


K. Hülsenbeck

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **20.01.2017**

Kassenzeichen: **133678-0100-1**

Steuerpflichtiger: **unbekannte Eigentümer des herrenlosen
Grundstückes „Gärtner Straße 3“ in 34431
Marsberg-Essentho**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

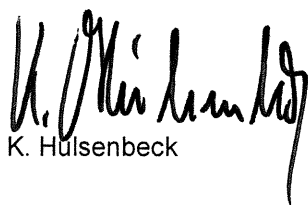
Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



K. Hülsenbeck

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **20.01.2017**

Kassenzeichen: **133086-0100-1**

Steuerpflichtiger: **unbekannte Eigentümer des herrenlosen
Grundstückes „Im Graben 9“ in 34431 Marsberg-
Essentho**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



K. Hülsenbeck

B e k a n n t m a c h u n g

**16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“
der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg**

- hier:**
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg eine 16. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

- Zusätzliche Darstellung von Flächen für Garagen auf den Grundstücken Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 1157 und 1139

Der Planbereich der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

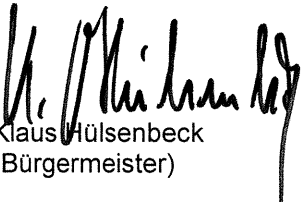
Mittwoch, 22. Februar 2017 bis Donnerstag, 23. März 2017 einschließlich

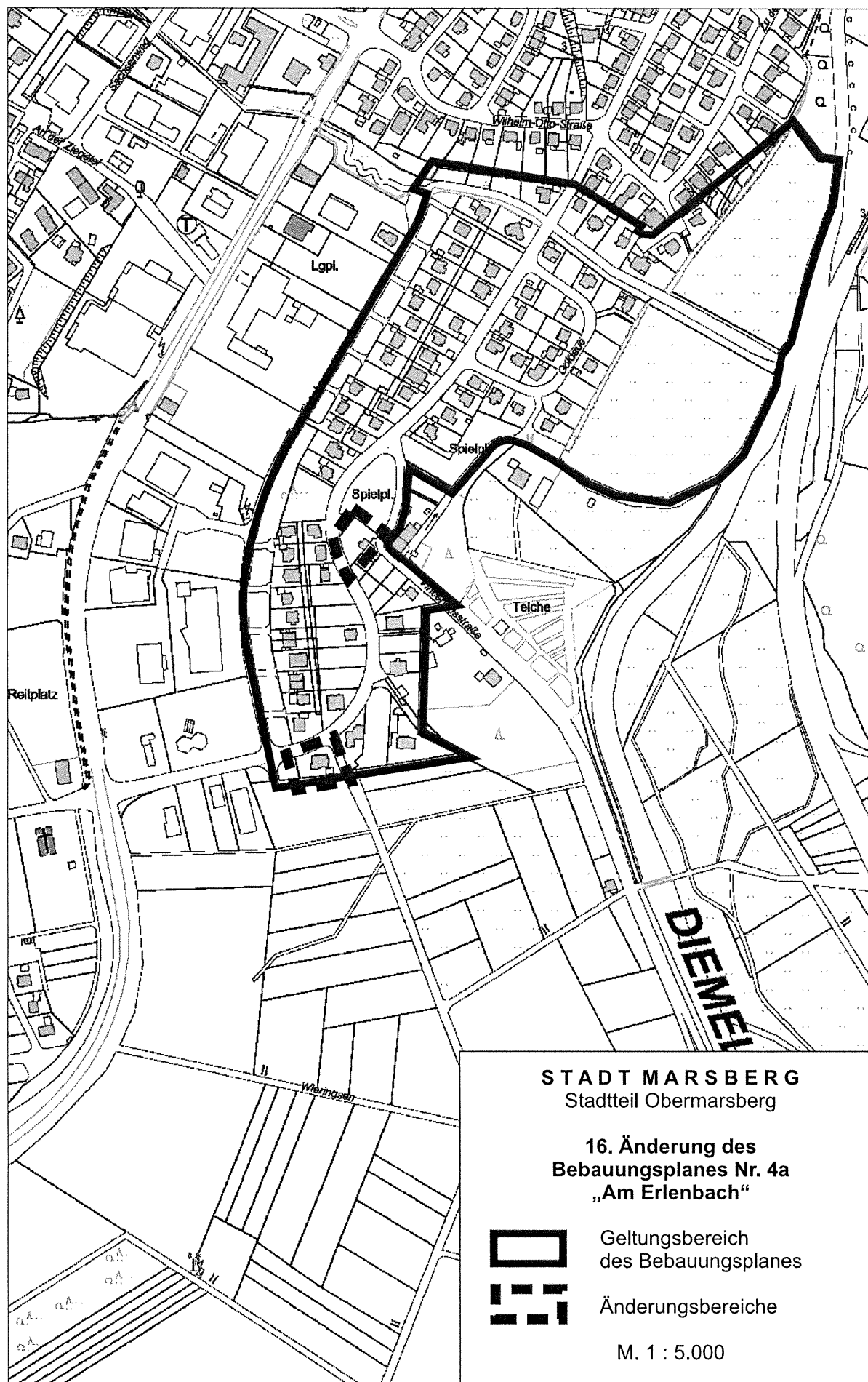
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Klaus Hülsenbeck
(Bürgermeister)



STADT MARSBERG
Stadtteil Obermarsberg

**16. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 4a
„Am Erlenbach“**



Geltungsbereich
des Bebauungsplanes

Änderungsbereiche

M. 1 : 5.000

B e k a n n t m a c h u n g

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes „Nördliche Bogenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 24.01.2017, über die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich nördlich der Bogenstraße beraten. Der Planbereich umfasst den nördlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Beringhausen, Flur 2, Flurstück 85. Für den östlichen Bereich des Grundstücks soll eine überbaubare Grundstücksfläche für ein Wohnhaus festgesetzt werden. Die Restfläche soll als private Grünfläche ausgewiesen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB liegen in der Zeit vom

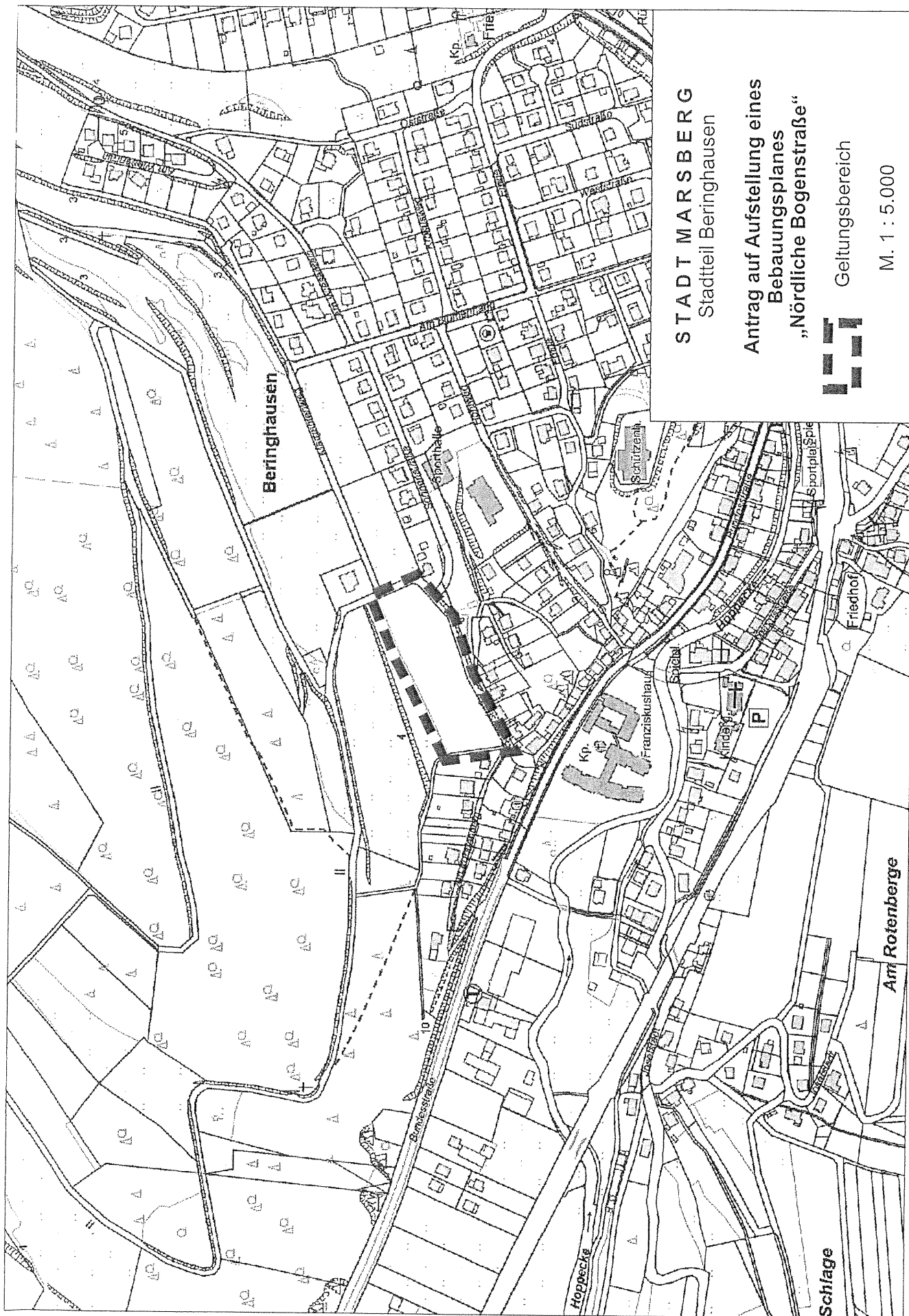
Mittwoch, 22. Februar 2017 bis Donnerstag, 23. März 2017 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.


Klaus Hülsenbeck
(Bürgermeister)



STADT MARSBERG
Stadtteil Beringhausen

Antrag auf Aufstellung eines
Bebauungsplanes
„Nördliche Bogenstraße“



Geltungsbereich

M. 1 : 5.000